

RS OGH 1997/1/27 4Ob386/97m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1997

Norm

UVG §8

UVG §19 Abs2

Rechtssatz

Stellt der Unterhaltsschuldner seine Direktzahlungen ein, so sind die Vorschüsse dem Titel anzupassen. Das Gesetz regelt nicht, mit welchem Zeitpunkt die Vorschüsse anzupassen sind. Die Gesetzeslücke ist, wie bereits in EvBl 1997/193 ausgesprochen, durch analoge Anwendung des § 19 Abs 2 UVG zu schließen, um auch in diesen Fällen einen Gleichlauf zwischen Unterhaltstitel und Unterhaltsvorschuß zu erreichen. § 8 UVG ist nicht anzuwenden, weil bereits laufende Vorschüsse zu erhöhen sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 386/97m
Entscheidungstext OGH 27.01.1997 4 Ob 386/97m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109106

Dokumentnummer

JJR_19970127_OGH0002_0040OB00386_97M0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at